

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH

Vorschrift	Alte Regelung	Vorschrift	Neue Regelung	Begründung
In § 6 werden Abs. 3 und 4 neu eingefügt. Daher verschieben sich die bestehenden § 6 Abs. 3-6 um zwei Ziffern nach hinten.				
		§ 6 Abs. 3	Außer in Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch mündlich, schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Die Herbeiführung solcher Beschlüsse obliegt der Geschäftsführung, die auch für eine unverzügliche Niederschrift und deren Verteilung unter Beachtung der Vorschriften des § 6 Absatz 7 zu sorgen hat. Derartige Beschlüsse sind in die Niederschrift über die jeweils nächste Gesellschafterversammlung aufzunehmen.	Modernisierung: digitale Kommunikationsmittel, §§ 48-51 GmbHG
		§ 6 Abs. 4	Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung zulässig. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt.	Modernisierung: digitale Kommunikationsmittel, §§ 48-51 GmbHG
§ 6 Abs. 3	Die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit	§ 6 Abs. 5	Die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform, beispielsweise per E-Mail,	Modernisierung: digitale Kommunikationsmittel, §§ 48-51 GmbHG

Synopsis zum Gesellschaftsvertrag der WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH

Vorschrift	Alte Regelung	Vorschrift	Neue Regelung	Begründung
	und unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorlage. Die Einberufung hat mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder mit Telefax mit einer Frist von 3 Tagen erfolgen.		unter Angabe von Ort und Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorlage. Die Einberufung hat mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich oder fernmündlich mit einer Frist von 3 Tagen erfolgen.	
§ 9 Abs. 2	Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Jahresabschluss-Bilanz (§ 266 HGB), Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB) und Anhang (§§ 284 ff. HGB) sowie einen Lagebericht (§§ 289 ff. HGB) nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.	§ 9 Abs. 2	Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach Maßgabe der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.	Gesetzgebungsverfahren vom 17.04.2024: Erleichterungen für die kleinst-, kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften
§ 9 Abs. 3	Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers	§ 9 Abs. 3	Hat nach den Bestimmungen des Gesetzes oder der Gesellschafter eine	Gesetzgebungsverfahren vom 17.04.2024:

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH

Vorschrift	Alte Regelung	Vorschrift	Neue Regelung	Begründung
	hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.		Prüfung des Jahresabschlusses zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen.	Erleichterungen für die kleinst-, kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften
§ 9 Abs. 4	Der Jahresabschluss ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu prüfen. Der Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erweitern.	§ 9 Abs. 4	Streichung	Gesetzgebungsverfahren vom 17.04.2024: Erleichterungen für die kleinst-, kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften
§ 9 Abs. 5	Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die Geschäftsführung unverzüglich nach Vorliegen des Prüfberichts diesen an die Städte Duisburg, Mönchengladbach, Neuss und Viersen übermitteln.	§ 9 Abs. 5	Streichung	Gesetzgebungsverfahren vom 17.04.2024: Erleichterungen für die kleinst-, kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften
Aufgrund der Streichung von § 9 Abs. 4 und 5 rücken § 9 Abs. 6-8 zwei Ziffern vor.				
§ 9 Abs. 7	Die Transparenzregelung des § 108 Abs. 4 Nr. 9 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,	§ 9 Abs. 5	Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die	Gesetzgebungsverfahren vom 17.04.2024: Erleichterungen für die

Synopsis zum Gesellschaftsvertrag der WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH

Vorschrift	Alte Regelung	Vorschrift	Neue Regelung	Begründung
	zuletzt geändert durch Art. 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 findet Anwendung.		Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.	kleinst-, kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften
§ 9 Abs. 8	Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen - soweit gesetzlich vorgeschrieben - im elektronischen Bundesanzeiger. Ergänzend gilt § 108 Abs. 3 Ziffer 1 c) GO NRW für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.	§ 9 Abs. 6	Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger.	Gesetzgebungsverfahren vom 17.04.2024: Erleichterungen für die kleinst-, kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften